jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/12 Bkd72/89, 21Ds2/19k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1990

Norm

DSt 1872 §23 Abs1
Dst 1872 §27
DSt 1872 §53 Z3

Rechtssatz

Da dem Anzeiger im Disziplinarverfahren, in welchem der Disziplinarrat die erhobenen Vorwürfe aufgrund der Anzeige von Amts wegen auf ihren disziplinären Gehalt zu prüfen hat, keine Parteistellung in dem Sinne zukommt, dass er ein Recht auf Parteiengehör und auf Geltendmachung einer Befangenheit von Mitgliedern des Disziplinarrates hätte, steht ihm in Ansehung derartiger Verfahrensvorgänge ein (über die Regelung des § 53 Z 3 DSt hinausgehendes) Beschwerderecht nicht zu.

Entscheidungstexte

- Bkd 72/89
  Entscheidungstext OGH 12.03.1990 Bkd 72/89
- 21 Ds 2/19k
  Entscheidungstext OGH 05.03.2020 21 Ds 2/19k
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0055570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at